

Verordnungsmuster zur Unterschutzstellung eines Waldgebietes, das als FFH-Gebiet gemeldet wurde; die besonders gekennzeichneten Maßgaben und Regelungen sind zur Sicherung der Erhaltungsziele in den Waldflächen erforderlich und somit regelmäßiger Bestandteil entsprechender Verordnungen.

Sofern auch Offenlandbereiche in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen werden, muss die Verordnung dementsprechend ergänzt werden.

Darüber hinaus muss am konkreten Einzelfall immer geprüft werden, inwieweit jede einzelne Regelung zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten notwendig ist bzw. ob weitere Regelungen dafür nötig sind.

**Thüringer Verordnung
über das xy-Schutzgebiet
„Waldflächen nördlich Musterdorf“**

vom

Aufgrund der §§ verordnet das (Präambel der Verordnung entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlage)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

...

**§ 2
Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das xy-Schutzgebiet umfasst einen weitgehend unzerschnittenen Waldkomplex im Naturraum „Mittlerer Thüringer Wald“ mit großflächigen Laub- und Laubmischwäldern. Im Gebiet kommen zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, darunter alle in Thüringen heimischen Spechtarten und zahlreiche totholzbewohnende Käferarten vor.

Wesentliche Bestandteile des xy-Schutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21 Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Es handelt sich um folgende

1. Lebensräume:

Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA 2000-Code 9110),
Schlucht- und Hangmischwälder (NATURA 2000-Code *9180),
Erlen-Eschenwälder ... (NATURA 2000-Code *91E0),

2. Arten:

Bechsteinfledermaus.

(* - prioritäre Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie)

Gleichzeitig ist das xy-Schutzgebiet Lebensraum folgender Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Vogelschutz-Richtlinie):

....

[Der letzte Absatz nur, wenn es sich um ein SPA-Gebiet handelt]

(2) Zweck der Festsetzung als xy-Schutzgebietes ist es,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie [sowie der Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie – nur wenn sich um ein SPA-Gebiet handelt] zu bewahren und gegebenenfalls wiederherzustellen,

2. Lebensstätten und Lebensräume für zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Arten, die auf die Existenz großflächiger Waldkomplexe angewiesen sind – wie zum Beispiel ..., zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,

3. das Gebiet aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen zu sichern.

§ 3 Verbote

*(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:**

[Einführungssatz zu § 3 bei Verordnungen über geschützte Waldgebiete:

(1) Zur Gewährleistung des Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 2 sind im Naturwaldreservat verboten:]

1. **vorhandene Waldfläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln (im Sinne von § 10 Thür-WaldG), ausgenommen davon ist:**
 - a) *die Freistellung der nachfolgend genannten Flächen, bei denen es sich um natürlich waldfreie Lebensräume handelt, die aufgeforstet wurden und/oder*
 - b) *die Entnahme von Sukzessionsaufwuchs auf den nachfolgend genannten Flächen zur Wiederherstellung von durch traditionelle Nutzung entstandenen Offenlandlebensräumen, sofern eine Wiederaufnahme einer entsprechenden Bewirtschaftung gesichert ist,*
2. **Entwässerungsanlagen neu anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten sowie sonstige Maßnahmen zur Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes bzw. des standorttypischen Wasserregimes durchzuführen, ausgenommen davon ist die Instandsetzung und die Unterhaltung der Wegeseitengräben,**
3. **bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder zu verändern, die gilt auch dann, wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,**
4. **Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Stoffe und Sachen einzubringen oder abzulagern,**
5. **im Bereich der im § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Lebensräume und der Lebensstätten der Arten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die auf der Schutzgebiets- und der Übersichtskarte gemäß § 1 ... entsprechend markiert sind,**
 - a) **die Waldbestände in solche Bestandestypen zu überführen beziehungsweise umzuwandeln, die nicht mehr einem FFH-Waldlebensraumtyp beziehungsweise dem Waldhabitat der hier vorkommenden FFH-Art zugeordnet werden können,**
 - b) **Kahlschläge (im Sinne von § 24 Abs. 3 ThürWaldG) durchzuführen, es gilt jedoch: die Räumung des Oberstandes über einer gesicherten Verjüngung ist kein Kahlschlag,**
 - c) **den Waldboden flächig zu befahren, ausgenommen davon ist das Befahren der Bestände zum Zwecke der Holzernte auf dauerhaft gekennzeichneten Arbeitsgassen, der Abstand zwischen den Arbeitsgassen muss größer als 20 m sein,**
 - d) **eine flächige Bodenbearbeitung durchzuführen oder Herbizide im Zusammenhang mit Verjüngungsmaßnahmen einzusetzen,**
 - e) **Boden- und standortverbessernde Maßnahmen zu realisieren, ausgenommen davon ist die Bodenschutzkalkung in Abstimmung mit der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei und der oberen Naturschutzbehörde*,**

- f) **Waldschutzmaßnahmen in Verbindung mit Biozid-Einsatz durchzuführen, ausgenommen davon sind Maßnahmen mit Zustimmung beziehungsweise auf Anordnung der unteren Forstbehörde zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefährdung der Waldflächen auf der Grundlage einer entsprechenden Prognose der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei, die mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der oberen Naturschutzbehörde* abgestimmt wurde,**
- g) **forstwirtschaftliche Wegebauvorhaben zu realisieren sowie Nichtholzbodenfläche anzulegen, wenn dadurch oben genannte Lebensräume, Lebensstätten beziehungsweise die besonders zu schützenden Waldflächen erheblich beeinträchtigt werden.**

Soweit zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, sind hier weitere Verbote – wie z.B. Verbot der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sowie deren Standorte/Lebensstätten, Maßgaben zum Betreten des Gebietes, zum Wildfütterung etc. – festzulegen.

§ 4

Ausnahmen

[bei Verordnungen über geschützte Waldgebiete: „Zulässige Handlungen“]

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die mit dem Schutzzweck zu vereinbarende forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung freiwillig verpflichtet, die zur Erreichung des Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen durchzuführen; die vertragliche Vereinbarung ist dann für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die alleinige und abschließende Verpflichtungsgrundlage hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte für seine Flächen im Schutzgebiet; soweit keine vertragliche Vereinbarung zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5, [→ „Öffnungsklausel“]

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe, dass

- a) **die Waldbestände, die als FFH-Lebensräume erfasst wurden, nur mit lebensraumtypischen Baumarten zu verjüngen sind, es gilt jedoch: Naturverjüngungen aller Baumarten werden als natürlicher Prozess der Waldentwicklung angesehen und können in ihrer Form und Zusammensetzung belassen werden.**
- b) *... (weitere Maßgaben für die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung – soweit erforderlich), sowie andere bzw. weitergehende forstliche Maßnahmen in Einvernehmen bzw. mit Zustimmung der xy-Behörde,*

Soweit erforderlich, sind weitere Ausnahmen – wie z.B. zur Jagdausübung, bzgl. Überwachungs- und Forschungsmaßnahmen, bzgl. des Betretens des Gebietes oder zu bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zum Schutzzweck stehen, zu formulieren.

§ 5

Befreiungen

[bei Verordnungen über geschützte Waldgebiete: „Ausnahmegenehmigungen“]

...

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

...

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

...

Bei den §§ 1, 5, 6 und 7 werden die jeweiligen Standard-Formulierungen eingefügt.

* bei NSG-Verordnungen.